

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Hildesheim**

Fachbereich 1: Erziehungs- & Sozialwissenschaften

501-xx-3



3. Sitzung der ZEvA-Kommission am 10.07.2018

TOP 06.30

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbildend	Profil
Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik	Bachelor of Arts	180	6 Semester	Vollzeit	120	–	–
Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik	Master of Arts	120	4 Semester	Vollzeit	33	konsekutiv	anwendungsorientiert
Masterstudiengang Soziale Dienste	Master of Arts	120	4 Semester	dual	12	konsekutiv	anwendungsorientiert
Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik	Dr. phil.	30	6 Semester	Teilzeit	7	konsekutiv	forschungsorientiert

Vertragsschluss am 20.06.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 25.04.2018

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Gunther Grasshoff
 Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
 Stiftung Universität Hildesheim
 Universitätsplatz 1
 31141 Hildesheim
 gunther.grasshoff@uni-hildesheim.de
 05121 883 11774

Betreuende Referentin: Bettina Schüssler, M.A. (schuessler@zeva.org)

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Gaby Flösser	Technische Universität Dortmund Professorin für Sozialpädagogik unter Berücksichtigung ihrer Handlungsfelder und Institutionen (Wissenschaftsvertreterin)
Prof. Dr. Andreas Schröer	Universität Trier Professor für Organisationspädagogik (Wissenschaftsvertreter)
Prof. Dr. Jochem Kotthaus	Fachhochschule Dortmund Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften SG-Leitung des Dualen Bachelors Soziale Arbeit (Wissenschaftsvertreter)
Dipl.-Ing., Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Soz.-Arb. Ralf Mengedoth	Evangelische Jugendhilfe Schweicheln Einrichtungsleiter (Vertreter der Berufspraxis)
Jaqueline Veenker	Leuphana Universität Lüneburg Studium Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 19.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-5
<i>Sozial- und Organisationspädagogik (B. A.)</i>	I-6
<i>Sozial- und Organisationspädagogik (M. A.)</i>	I-6
<i>Soziale Dienste (M.A.) dual</i>	I-6
<i>Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.)</i>	I-7
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-8
2.1 Allgemein	I-8
2.2 Sozial- und Organisationspädagogik (B. A.)	I-9
2.3 Sozial- und Organisationspädagogik (M. A.).....	I-10
2.4 Soziale Dienste (M.A.) dual	I-10
2.5 Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.).....	I-11
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-3
1.4 Ausstattung.....	II-4
1.5 Qualitätssicherung	II-5
2. Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)	II-6
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-6
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-6
2.3 Studierbarkeit.....	II-7
2.4 Ausstattung.....	II-7
2.5 Qualitätssicherung	II-7
3. Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)	II-8
3.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse.....	II-8
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-8
3.3 Studierbarkeit.....	II-9
3.4 Ausstattung.....	II-9

3.5	Qualitätssicherung	II-9
4.	Soziale Dienste (M.A.) dual	II-10
4.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-10
4.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-10
4.3	Studierbarkeit.....	II-11
4.4	Ausstattung	II-11
4.5	Qualitätssicherung	II-12
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-13
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-13
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-13
5.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-15
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-15
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-15
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-16
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-16
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-16
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-16
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-17
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-18
6.	Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.)	II-19
6.1	Allgemeine Ziele des Promotionsstudiengangs	II-19
6.2	Zugang, Auswahl und Zulassung	II-19
6.3	Organisationsstruktur	II-20
6.4	Studieninhalte	II-21
6.5	Betreuung	II-21
6.6	Kooperation und Internationalität.....	II-22
6.7	Qualitätssicherung	II-22
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 02.07.2018	III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter/-innen im Wesentlichen zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis.

Die ZEvA-Kommission beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen für die Studiengänge Sozial- und Organisationspädagogik B.A., Sozial- und Organisationspädagogik M.A. und Soziale Dienste M.A.:

- 1. Mehrere Module sind nicht innerhalb eines Jahres abschließbar, wodurch die Mobilität der Studierenden gravierend eingeschränkt wird. Diese Struktur muss entsprechend geändert werden. Die betreffenden Module müssen idealerweise innerhalb eines Semesters, zumindest aber innerhalb eines Jahres abzuschließen sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Sowohl für die Bachelorarbeit als auch für die beiden Masterarbeiten wird übereinstimmend eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Monaten veranschlagt. Dies muss geändert werden, um der unterschiedlichen Kreditierung adäquate Bearbeitungsfristen zu gewährleisten. Insbesondere ist hinsichtlich der 20 CP für die Masterarbeit Soziale Dienste die Bearbeitungszeit zu verlängern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 3. In den meisten Modulbeschreibungen werden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl gestellt, ohne dass aus den Antragsunterlagen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt, auf welcher Grundlage und durch wen die Entscheidung für eine dieser Optionen getroffen wird. Die Hochschule muss deshalb darlegen, auf welche Weise gewährleistet wird, dass für jede/-n Studierenden eine Varianz von Prüfungsformen Anwendung findet. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Solange ein hochschulweit einheitliches Kreditierungssystem noch aussteht, müssen den Studierenden die derzeit differierenden Berechnungsmodelle für die studentische Arbeitsbelastung und für die Kreditierung von Leistungen in allen Dokumenten und Veröffentlichungen transparent gemacht und erläutert werden. Der studentische Arbeitsaufwand wird zudem in den Studiengangstabellen/Modulübersichtstabellen nicht korrekt berechnet oder aber unterschiedliche Berechnungsgrundlagen sind nicht nachvollziehbar (für mehrere Module ergeben die addierten Arbeitsstunden für die einzelnen Veranstaltungen kleinere Werte als die in den Summenzeilen angegebenen). Dies muss berichtet bzw. transparent gemacht und erläutert werden. Der studentische Arbeitsaufwand muss sich in den vergebenen CP adäquat widerspiegeln. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*

1 Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

Sozial- und Organisationspädagogik (B. A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Sozial- und Organisationspädagogik (M. A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Soziale Dienste (M.A.) dual

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Soziale Dienste mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 5. Um das Ausbildungsniveau auf Masterebene zu gewährleisten, um das Qualifikationsprofil des Studiengangs hinsichtlich des Theorie-Praxis-Transfers zu stärken und um die Nachhaltigkeit und Kontinuität des neuen dualen Studienangebotes zu sichern, müssen am Institut adäquate und dauerhafte personelle Ressourcen nachgewiesen und abgesichert werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 6. Die inhaltliche Darstellung des Praxisstudiums in den Modulbeschreibungen muss kompetenzorientiert formuliert und präzisiert werden, um das spezifische Qualifikationsprofil am Lernort „Praxis“ (Teamfähigkeit, Prozessorientierung etc.) herauszustellen und den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*

I Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik mit dem Abschluss Doctor philosophiae mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 7. Der prozentuale Anteil an englischsprachigen Lehrveranstaltungen muss in den Modulbeschreibungen konkretisiert und ggf. erhöht werden. Der in den niedersächsischen Vorgaben für Promotionsstudiengänge vorgesehene Anteil von 50% englischsprachigen Lehrveranstaltungen ging nicht aus den Unterlagen hervor.*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen

zu den Studiengängen Sozial- und Organisationspädagogik B.A., Sozial- und Organisationspädagogik M.A. und Soziale Dienste M.A.:

- Die Abstimmung zwischen dem universitären Qualitätsmanagement und dem Institut sollte optimiert werden, um die konsequente Verfolgung der selbstgesteckten Ziele und die kontinuierliche Überprüfung der Qualitätsansprüche zu gewährleisten und nicht zuletzt auch die Antragerstellung im Rahmen zukünftiger Akkreditierungen vollständig, korrekt und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar durchzuführen.
- Die Gutachtergruppe gibt der Universität die dringende Empfehlung, eine Rahmenprüfungsordnung auszuarbeiten, in der ein hochschulweit einheitliches Kreditierungssystem unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität der Lehrveranstaltungsformate geregelt ist.
- Die in den Gesprächen vor Ort häufig betonte, positiv zu bewertende Individualität und Spannbreite der einzelnen Studienverläufe sollte sowohl von einer adäquaten individuellen Beratung unterstützt als auch den Qualifikationszielen und dem Curriculum entsprechend ausgestaltet werden. Die Gutachtergruppe konnte nicht davon überzeugt werden, dass dies mit dem geplanten dualen M.A. von den derzeitigen Beratungskapazitäten gewährleistet werden kann.
- Die angebotenen Formate von Beratung und Betreuung sollten im Hinblick auf die Sicherstellung ihrer Durchführung und der Zugangsmöglichkeiten für die Studierenden überprüft und optimiert werden.
- Um die Nachwuchsförderung, die in den Zielstellungen der Universität verankert ist, nachhaltig zu sichern, bedarf es einer erweiterten professoralen Ausstattung.
- Die Gutachtergruppe unterstützt die Planungen des Instituts, weitere Stellen zu entfristeten. Gerade in Hinblick auf die profilbildende, studiengangübergreifende Praxisintegration in Forschung und Lehre erscheinen weitere dauerhafte Personalressourcen zur Koordination dieser Studienanteile erforderlich.
- Im Hinblick auf profilbildende Elemente der Studiengänge, wie z. B. Internationalisierung und organisationspädagogische Studienanteile, sollte die Transparenz und Information gegenüber den Studieninteressierten und Studierenden verbessert werden.
- In das neu konzipierte Schutzkonzept sollte das Beschwerdemanagement integriert werden.

2.1.2 Allgemeine Auflagen

zu den Studiengängen Sozial- und Organisationspädagogik B.A., Sozial- und Organisationspädagogik M.A. und Soziale Dienste M.A.:

- Mehrere Module sind nicht innerhalb eines Jahres abschließbar, wodurch die Mobilität der Studierenden gravierend eingeschränkt wird. Diese Struktur muss entsprechend geändert werden. Die betreffenden Module müssen idealerweise innerhalb eines Semesters, zumindest aber innerhalb eines Jahres abzuschließen sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Sowohl für die Bachelorarbeit als auch für die beiden Masterarbeiten wird übereinstimmend eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Monaten veranschlagt. Dies muss geändert werden, um der unterschiedlichen Kreditierung adäquate Bearbeitungsfristen zu gewährleisten. Insbesondere ist hinsichtlich der 20 CP für die Masterarbeit Soziale Dienste die Bearbeitungszeit zu verlängern. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- In den meisten Modulbeschreibungen werden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl gestellt, ohne dass aus den Antragsunterlagen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt, auf welcher Grundlage und durch wen die Entscheidung für eine dieser Optionen getroffen wird. Die Hochschule muss deshalb darlegen, auf welche Weise gewährleistet wird, dass für jede/-n Studierenden eine Varianz von Prüfungsformen Anwendung findet. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Solange ein hochschulweit einheitliches Kreditierungssystem noch aussteht, müssen den Studierenden die derzeit differierenden Berechnungsmodelle für die studentische Arbeitsbelastung und für die Kreditierung von Leistungen in allen Dokumenten und Veröffentlichungen transparent gemacht und erläutert werden. Der studentische Arbeitsaufwand wird zudem in den Studiengangstabellen/Modulübersichtstabellen nicht korrekt berechnet oder aber unterschiedliche Berechnungsgrundlagen sind nicht nachvollziehbar (für mehrere Module ergeben die addierten Arbeitsstunden für die einzelnen Veranstaltungen kleinere Werte als die in den Summenzeilen angegebenen). Dies muss berichtigt bzw. transparent gemacht und erläutert werden. Der studentische Arbeitsaufwand muss sich in den vergebenen CP adäquat widerspiegeln. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

2.2 Sozial- und Organisationspädagogik (B. A.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allge-

meinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Sozial- und Organisationspädagogik (M. A.)

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Soziale Dienste (M.A.) dual

2.4.1 Empfehlung:

- Das neue experimentelle Studiengangskonzept eines dualen Masters sollte von Anfang an unter Einbeziehung aller Beteiligten (Universität, Unternehmen, Studierende) umfassend evaluiert und qualitätsgesichert werden, um derzeit noch ungewisse Planungsaspekte baldmöglichst mit Erfahrungswerten zu unterfüttern und um die Rückmeldungen der Stakeholder in die weitere Realisierung des Konzepts einzubeziehen. Im Rahmen der ersten Re-Akkreditierung sollte die Hochschule dann systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots dokumentieren können.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Soziale Dienste mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Um das Ausbildungsniveau auf Masterebene zu gewährleisten, um das Qualifikationsprofil des Studiengangs hinsichtlich des Theorie-Praxis-Transfers zu stärken und um die Nachhaltigkeit und Kontinuität des neuen dualen Studienangebotes zu sichern, müssen am Institut adäquate und dauerhafte personelle Ressourcen nachgewiesen und abgesichert werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

- Die inhaltliche Darstellung des Praxisstudiums in den Modulbeschreibungen muss kompetenzorientiert formuliert und präzisiert werden, um das spezifische Qualifikationsprofil am Lernort „Praxis“ (Teamfähigkeit, Prozessorientierung etc.) herauszustellen und den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.)

2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik mit dem Abschluss Doctor philosophiae mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Der prozentuale Anteil an englischsprachigen Lehrveranstaltungen muss in den Modulbeschreibungen konkretisiert und ggf. erhöht werden. Der in den niedersächsischen Vorgaben für Promotionsstudiengänge vorgesehene Anteil von 50% englischsprachigen Lehrveranstaltungen ging nicht aus den Unterlagen hervor.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Hildesheim hat aktuell über 8.000 Studierende. Etwa 90 Professorinnen und Professoren, rund 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie über 230 Personen in der Verwaltung, in der Bibliothek und in der Technik sind an der Stiftungsuniversität tätig. Das Fächerspektrum findet sich in vier Fachbereichen organisiert: „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“, „Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation“, „Sprach- und Informationswissenschaften“ und „Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik“. Fachbereichsübergreifende Zentren, Graduiertenkollegs und Stiftungsprofessuren sollen die wissenschaftliche Forschung stärken.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, einige vor Ort nachgereichte Dokumente, eine korrigierte und überarbeitete Version der Antragsdokumentation und die Vor-Ort-Gespräche in Hildesheim am 25.04.2018 mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei der Hochschule und den Gesprächsbeteiligten für die Dokumentation des Studiengangs und die offenen, konstruktiven Gespräche. Sie möchte mit diesem Bericht zur weiteren Qualitätsentwicklung der Studiengänge beitragen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Der Promotionsstudiengang wird nicht auf der Grundlage der Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates bewertet, ist jedoch im Land Niedersachsen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NHG zu akkreditieren. Hierfür vergibt die ZEvA nach einer erfolgreichen Akkreditierung ihr eigenes Qualitätssiegel. Als Vorgabe für die Bewertung des Promotionsprogramms dienen die „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (erlassen 2009, 2015 aktualisiert) und der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Doktoratstufe) sowie für die Modularisierung die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der KMK.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

Siehe Abschnitte 2.1 bis 4.1 dieses Berichts.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Studiengangskonzepte dieses Clusters in der Kombination ihrer einzelnen Module und im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung sowohl von allgemeinen Kenntnissen als auch eine Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen in weiteren spezifischen, auch individuell wählbaren Schwerpunktbereichen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Bachelor-Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Ebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen als auch für den Bereich Können. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen. Fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) wird durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt. Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ein breites, angemessen vertieftes und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfachs zu erhalten, das auf der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut und wesentlich darüber hinausgeht. Dabei werden sie auf dem Stand der Fachliteratur mit den wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachs vertraut gemacht.

Sie werden, unter anderem durch Projektarbeit und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in die Lage versetzt, ihr Wissen und ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen selbstständig zu vertiefen und weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Der häufig seminaristische Unterricht fördert die kommunikative Kompetenz der Studierenden, und im Praktikum wird die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert. Auch systemische und instrumentale Kompetenzen werden insbesondere durch die praxis- und projektbezogenen Anteile in niveauadäquater Weise vermittelt. Das Praktikum ist so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können, d. h. es wird von der Hochschule inhaltlich bestimmt, betreut, qualitätsgesichert und geprüft.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden Master-Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Masterebene (mit Einschränkung bzgl. des dualen Masters, *siehe Abschnitt 5.10 dieses Berichts*). Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen als auch für den Bereich Können. Die Studiengangskonzepte beinhalten, aufbauend auf dem Bachelor-Niveau, die

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen. Die Studiengänge versetzen die Studierenden in die Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Studienfächer zu definieren und zu interpretieren. Über die Vermittlung von Forschungsmethoden in Projekten und die Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) wird durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Prüfungsordnungen festgelegt.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell als auch studienorganisatorisch gewährleistet.

Siehe auch Abschnitte 2.2 bis 4.2 dieses Berichts.

1.3 Studierbarkeit

Mit einer Reihe von fachlichen und überfachlichen Beratungsangeboten wollen die Hochschule sowie das Institut die Studierbarkeit verbessern, indem sie die Studierenden dabei unterstützen, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Dazu gehören auf Hochschulebene die Zentrale Studienberatung (ZSB), Flyer und Broschüren zu diversen Veranstaltungen sowie Broschüren mit detaillierten Informationen zu den einzelnen Studiengängen.

Zu Beginn jedes Wintersemesters wird jeweils eine Einführungsveranstaltung für alle Studienanfänger/-innen angeboten, in der der jeweilige Studiengang im Detail vorgestellt, die Stundenpläne für das erste Semester und eine Übersicht über alle Ansprechpartner/-innen und Dozent/-innen im Studium transparent gemacht wird. In der Einführungswoche bestehen darüber hinaus Möglichkeiten zur (auch individuellen) Beratung von Seiten der Lehrenden und der Fachschaft des Instituts. Am Institut wird Beratung angeboten unter anderem von spezifischen Ansprechpersonen, Berater/-innen für Studienmöglichkeiten an Partnerhochschulen im Ausland und für Praktika sowie zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/-in oder Sozialarbeiter/-in.

Unter Berücksichtigung der erwarteten und in den Prüfungsordnungen festgelegten Eingangqualifikationen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe grundsätzlich ein Abschluss der Studiengänge in der Regelstudienzeit möglich.

Die Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen und Zeitblöcken sowie in der Kombination von Präsenz- und Selbstlernzeiten die Studierbarkeit. Die angesetzte Arbeitsbelastung ist aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel. In den Evaluationsinstrumenten der Hochschule sind Fragen zur Überprüfung des Workloads integriert. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung (innerhalb von drei Monaten) besteht; sie führt nicht zur Verlängerung der Studiendauer.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Belange von Studierenden mit Behinderung bzw. von Studierenden in besonderen Lebenssituationen werden berücksichtigt.

Die angebotenen Formate von Beratung und Betreuung sollten im Hinblick auf die Sicherstellung ihrer Durchführung und der Zugangsmöglichkeiten der Studierenden überprüft und optimiert werden: angekündigte Sprechstunden müssen auch stattfinden – und falls nicht, rechtzeitig auf der Webseite abgesagt werden. Die während der Gespräche vor Ort mehrfach betonte Individualität und Spannbreite der einzelnen Studienverläufe sollte sowohl von einer adäquaten individuellen Beratung unterstützt als auch den Qualifikationszielen und dem Curriculum entsprechend ausgestaltet werden. Die Gutachtergruppe sieht die derzeit vorhandenen Beratungskapazitäten in Relation zu den diesbezüglich formulierten Zielen (mit dem geplanten dualen M.A.) mit Sorge.

Siehe auch Abschnitte 2.3 bis 4.3 dieses Berichts.

1.4 Ausstattung

Zu den Besonderheiten der Universitätsbibliothek (UB) Hildesheim zählt u.a., dass die Institute mit den ihnen zur Verfügung stehenden Erwerbungsmitgliedern die Literatursammlung und somit den Bestandsausbau selbst steuern und damit unmittelbar auf die Bedürfnisse von Forschung und Lehre in den Fachdisziplinen ausrichten können. Die UB beteiligt sich an der niedersächsischen Einkaufsgemeinschaft für elektronische Zeitschriften und Datenbanken und stellt die von der DFG geförderten Nationallizenzen für elektronische Ressourcen bereit.

Als zentrale Einrichtung bietet das Rechenzentrum der Universität Hildesheim eine technische IT-Infrastruktur und darauf aufbauende IT-Dienste.

Der Bühler-Campus verfügt über eine fast komplette barrierefreie Vertikalerschließung. Die Seminarräume des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik befinden sich sowohl am Bühler-Campus als auch an anderen Universitätsstandorten wie dem Forum, Hauptcampus und Samelson-Campus. Dabei sind die Seminarräume mit Beamer-Technik, Tafel/Whiteboard und mobilen Tisch- und Sitzmobiliar ausgestattet, um die Raumgestaltung auch den unterschiedlichen Seminarformaten anzupassen. In Hörsälen befindet sich zusätzlich noch Mikrofon-Technik. In allen Räumlichkeiten des Universitätsgeländes ist eine Internetverbindung über WLAN möglich.

Auf Basis der im Antrag dargestellten Lehrkapazitäten und der Gespräche mit Studiengangsleitung und Lehrenden vor Ort erscheint der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung quantitativ wie qualitativ nicht vollumfänglich und nachhaltig gesichert. Wenn die wissenschaftliche Nachwuchsförderung an der Hochschule weiter fokussiert werden soll, sollte sich dies auch in personeller professoraler Betreuung niederschlagen. Die Gutachtergruppe unterstützt die Planungen des Instituts, weitere durch Drittmittel finanzierte entfristete Stellen zu schaffen.

Die räumliche und sächliche Ausstattung ist adäquat. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Siehe auch Abschnitte 2.4 bis 4.4 dieses Berichts.

1.5 Qualitätssicherung

Als eine Form der Lehrevaluation wird für die Studiengänge des Instituts ein Fragebogen des Qualitätsmanagements der Universität eingesetzt. Die Bewertung der Fragebogenergebnisse und eventuell daraus zu ziehende Konsequenzen obliegen in erster Linie der Verantwortlichkeit der jeweiligen Lehrenden. Fragen von allgemeinem Interesse, die mit dem Einsatz des Erhebungsinstruments oder auch mit bestimmten Ergebnissen zusammenhängen, werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Institutskonferenz aufgegriffen und diskutiert.

Zuständig für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge ist u. a. die QM-Studienkommission des Fachbereichs. Hier werden Verbesserungsvorschläge zunächst fachbereichsübergreifend diskutiert bzw. zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Personen und Gremien weitergeleitet. Maßnahmen zur Verbesserung der Studiengänge werden von der QM-Studienkommission zur Abstimmung in den Fachbereichsrat gebracht.

Eine Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung des Studienprogramms ist nach Aussage der Hochschulvertreter ausdrücklich erwünscht und auch institutionell verankert. Studierende sind in allen Gremien und Kommissionen der Universität und des Fachbereiches vertreten, d. h. im Senat, im Fachbereichsrat, in den diversen Kommissionen (Planungskommission, Kommission für Lehrerbildung, Bibliothekskommission, Kommission für IT-Infrastruktur, Forschungs-kommission, Kommission für Förderungsangelegenheiten, Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung) sowie in der QM-Studienkommission, die für Fragen der Lehre und des Studiums zuständig ist, in den Prüfungsausschüssen sowie in der Kommission für Studienbeiträge. Außerdem sind die Studierenden in allen Berufungskommissionen vertreten. Am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik nehmen Vertreter/-innen der Fachschaft regelmäßig an den Institutskonferenzen teil und bringen sich aktiv in die Gestaltung der Arbeit in den Studiengängen ein.

Insgesamt sind die beschriebenen Verfahren nach Ansicht der Gutachtergruppe grundsätzlich geeignet, die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes und der Studierbarkeit der Studiengänge nachhaltig zu sichern. Jedoch sollte die Abstimmung zwischen dem universitären Qualitätsmanagement und dem Institut optimiert werden, um die konsequente Verfolgung der selbstgesteckten Ziele und die kontinuierliche Überprüfung der Qualitätsansprüche zu gewährleisten und nicht zuletzt auch die Antragerstellung im Rahmen zukünftiger Akkreditierungen vollständig, korrekt und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar durchzuführen. Letzteres gelang in diesem Fall erst im zweiten Anlauf im Rahmen von Nachforderungen und einer grundlegenden Überarbeitung der Antragsunterlagen und -anlagen.

Von dem Engagement der Mitarbeitenden gegenüber den Studierenden, dem hohen Niveau der angebotenen Studiengänge, der guten Qualität der durchgeführten Forschungskollegs und der Internationalität wissenschaftlicher Arbeit am Institut zeigten sich die Gutachterinnen und Gutachter beeindruckt und möchten diese Leistungen ausdrücklich würdigen.

2. Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule formuliert folgende Qualifikationsziele, die sie den Studierenden zugänglich gemacht hat durch Veröffentlichung in der Studienordnung (§ 2):

(1) Ziel des Studiengangs ist es, auf eine qualifizierte Tätigkeit in den Feldern der Sozial- und Organisationspädagogik sowie der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten und den Grundstock für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation zu legen: Sowohl für den erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder, als auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiv anschließenden Masterstudiengang.

(2) Inhaltlich betrachtet der Studiengang Organisationen unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen und Lernchancen. Die Fähigkeit zum gestaltenden Umgang mit Bedingungen organisatorischen Handelns wird zugleich zentrales Moment sozialpädagogischer Kompetenz verstanden. Der Studiengang soll die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

(3) Der Studiengang strebt diese Ziele an, indem er eine Vermittlung breit angelegter erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen, ergänzt durch rechtliche, sozial- und organisationspädagogische und forschungsmethodische Ausbildungsinhalte, mit dem Angebot Praxis qualifizierender Ausbildungselemente verbindet. Wissenschaftliche Grundlegung und exemplarische Vermittlung praktischer Fähigkeiten sind gleichermaßen notwendig, da es gerade unter dem Gesichtspunkt sozialpädagogischen Handelns in Organisationen um Schlüsselqualifikationen geht, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern anwendbar sind. Zu solchen Schlüsselqualifikationen gehört insbesondere auch die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns, der in diesem Studiengang besondere Beachtung geschenkt wird.

(4) Diesen Zielen dienen in je besonderer Weise die Studienberatung, die einzelnen Module des Studiengangs sowie das Praktikum und die Abschlussarbeit.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind diese Qualifikationsziele angemessen für einen Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik. Sie sind sowohl adäquat in den Kontext der hochschulweiten Profilanprüche integriert als auch plausibel auf das fachliche Studiengangsprofil ausgerichtet und umfassen alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Sozial- und Organisationspädagogik sollen – insb. in den Modulen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 14 – ein breites erziehungs- und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen erwerben sowie spezifische theoretische und empirische Zugänge zu den wichtigsten Disziplinen ihres Studiengangs kennenlernen. Sie sollen grundlegende Kompetenzen für das Handeln in der Sozialen Arbeit und in Betrieben, für das Organisieren sozialer Dienstleistungen und in der Personalentwicklung, in der

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Sozial- und Organisationspädagogik (B.A.)

Organisations- und Projektentwicklung, in der Bildungs- und Sozialforschung und in rechtlichen Grundlagen sozialer Dienstleistungen erlangen – insb. in den Modulen 10, 11, 12, 13, 15.

Sie sollen zudem – als Querschnittsthema in allen Modulen – wichtige pädagogische Handlungskompetenzen, Methodenkompetenzen und organisationsbezogene Kompetenzen erwerben, insbesondere auch die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sowie sozialen und organisatorischen Handelns.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang insgesamt als konzeptionell, curricular und didaktisch überzeugend sowie das Studiengangskonzept als schlüssig. Es hat sich seit seiner Erstakkreditierung bewährt und wurde sinnvoll weiterentwickelt.

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

2.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe kommt auf Grundlage der Antragslektüre sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich gewährleistet ist. Die studienorganisatorische Planung erscheint hinsichtlich des Workloads plausibel.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

2.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung der Studiengänge und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt.

Die Gutachtergruppe sieht die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung als gegeben an. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3. Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule formuliert folgende Qualifikationsziele, die sie den Studierenden zugänglich gemacht hat durch Veröffentlichung in § 2 der Studienordnung:

(1) Ziel des Masterstudiums in Sozial- und Organisationspädagogik ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von Organisationen vor allem im sozialen Dienstleistungsbereich sowie in der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten. Das Studium baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik des Fachbereichs I der Universität Hildesheim oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf. Im Studium sollen Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in Organisationen, arbeitsfeldspezifische Kenntnisse sowie die Beherrschung forschender Zugänge miteinander verknüpft und theoretische mit praktischen Studienelementen und mitgebrachten Praxiserfahrungen der Studierenden vermittelt werden. Inhaltlich werden Organisationen unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen und Lernchancen betrachtet. Das Studium soll die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Zu den im Studiengang zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen gehört auch die Fähigkeit zur Reflexion geschlechtsspezifischer Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns.

(2) Diese Ziele werden in den Angeboten des Studienganges auf mehreren Wegen angestrebt: erstens als Vertiefung in das Studium mitgebrachter allgemeiner wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungskompetenzen; zweitens speziell als Vermittlung fundierten Wissens zur Diagnose und Veränderung von Organisationen, drittens durch ein sechsmonatiges Organisationspraktikum mit begleitenden Veranstaltungen, viertens durch individuell wählbare Elemente des Studiums (Studienschwerpunkt) und schließlich durch eigene angeleitete Forschungsarbeit (Masterarbeit), mit der das Studium seinen Abschluss findet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind diese Qualifikationsziele angemessen für einen Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik. Sie sind sowohl adäquat in den Kontext der hochschulweiten Profilansprüche integriert als auch plausibel auf das fachliche Studiengangprofil ausgerichtet und umfassen alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Studierende sollen ein vertieftes Wissen über Veränderungsprozesse in Organisationen erlangen und ihre Fähigkeiten auch in unvertrauten Situationen anwenden können (Module 1, 2, 5, 7). Durch die weitere Vertiefung von Forschungsmethoden im Master-Studienprogramm sollen sie einerseits in der Lage sein, wissenschaftlich fundiert anwendungsorientiert zu handeln, andererseits aber auch forschungsorientiert Projekte und Fragestellungen entwickeln und bearbeiten können (Modul 4).

Absolventen und Absolventinnen haben die sozialpädagogische Kompetenz weiterentwi-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Sozial- und Organisationspädagogik (M.A.)

ckelt, mit Bedingungen organisatorischen Handelns gestaltend umzugehen und Entwicklungen und Prozesse eigenständig anzustoßen und zu begleiten. Sie haben das dafür erforderliche theoretische Wissen im Rahmen von weiterführenden Lehrveranstaltungen vertieft und sind zu verantwortlichem Handeln im sozialen Rechtsstaat befähigt (Modul 3). Im Rahmen des Studienschwerpunktes haben sie sich vertiefte Wissensbestände in einem oder mehreren ausgewählten Themen angeeignet (Modul 6). Im Rahmen des halbjährigen Praktikums haben sie gelernt, ihr Modellwissen auf konkrete Situationen anzuwenden und dadurch deren Komplexität zu reduzieren. Die wissenschaftliche Hausarbeit zum Praktikum (Modul 8) erhöht die Fähigkeit, die Erfahrungen aus der Praxis im wissenschaftlichen Kontext vertiefend zu reflektieren und zu verallgemeinern (Modul 9).

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang insgesamt als konzeptionell, curricular und didaktisch überzeugend sowie das Studiengangskonzept als schlüssig. Es hat sich seit seiner Erstakkreditierung bewährt und wurde konsequent und sinnvoll weiterentwickelt.

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

3.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe kommt auf Grundlage der Antragslektüre sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich gewährleistet ist. Die studienorganisatorische Planung erscheint hinsichtlich des Workloads plausibel.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

3.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung der Studiengänge und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt.

Die Gutachtergruppe sieht die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung als gegeben an. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4. Soziale Dienste (M.A.) dual

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule formuliert folgende Qualifikationsziele, die sie den Studierenden zugänglich gemacht hat durch Veröffentlichung in § 2 der Studienordnung:

1) Ziel des berufsintegrierenden Dualen Masterstudiengangs Soziale Dienste ist es, die Studierenden auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von Organisationen vor allem im sozialen Dienstleistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Dienste am Arbeitsmarkt sowie in der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten. Das Studium wird mit berufspraktischen Tätigkeiten in einer Einrichtung aus dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Diensten am Arbeitsmarkt verbunden. Die Studierenden des berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengangs erwerben ein umfassendes sozial- und organisationspädagogisches Wissen im Kontext Sozialer Dienste sowie vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse und spezifische Fähigkeiten des Transfers von praktischem und theoretischem Wissen für die Felder der Kinder- und Jugendhilfe und/oder soziale Dienste am Arbeitsmarkt. Die Studierenden sind dadurch in besonderer Weise für leitende Positionen in diesen Praxisfeldern qualifiziert.

Inhaltlich werden Organisationen unter dem Blickwinkel von sozialen Veränderungen und Lernchancen betrachtet. Das Studium soll die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Zu den im Studiengang zu vermittelnden StO Master-Studiengang Soziale Dienste – erstellt auf der Basis der StO des Master- Studiengangs Sozial- und Organisationspädagogik Schlüsselqualifikationen gehört auch die Fähigkeit zur Reflexion diversitätsbezogener Aspekte sozialen und organisatorischen Handelns.

(2) Diese Ziele werden in den Angeboten des Studienganges auf mehreren Wegen erreicht: erstens als Vertiefung in das Studium mitgebrachter allgemeiner wissenschaftlicher Grundlagen sowie Forschungs- und Handlungskompetenzen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und sozialer Dienste am Arbeitsmarkt; zweitens als Vermittlung fundierten Wissens zur Diagnose, Entwicklung und Veränderung von Organisationen in diesem Feld, drittens durch die konstante Verzahnung der Lernorte Universität und Praxis durch einen begleiteten analytischen Wissenstransfer, viertens durch individuell wählbare Elemente des Studiums (Studienschwerpunkt) und schließlich fünftens durch eigene angeleitete Forschungsarbeiten (u. a. die Masterarbeit), mit der das Studium seinen Abschluss findet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind diese Qualifikationsziele angemessen für einen dualen Masterstudiengang Soziale Dienste. Sie sind sowohl adäquat in den Kontext der hochschulweiten Profilanprüche integriert als auch plausibel auf das fachliche Studiengangsprofil ausgerichtet und umfassen alle vom Akkreditierungsrat festgelegten Aspekte und Bereiche.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Absolvent/-innen sollen fachliche und methodische Kompetenzen erlangen, die sie für leitende Positionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Diensten am Arbeitsmarkt qualifizieren. Auf der Basis grundlegenden theoretischen Wissens der Sozial- und

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Soziale Dienste (M.A.) dual

Organisationspädagogik (Modul 1) sollen sie ein theoretisch-reflexives Verständnis für organisationale Prozesse sozialer Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe und am Arbeitsmarkt sowie ihrer Einbettung in gesellschaftliche Umwelten gewinnen und damit organisatorische Zusammenhänge und Funktionsweisen ihrer Berufspraxis in ihrer Systematik erkennen und Maßnahmen zu ihrer Veränderung entwickeln (Modul 2, 6). Sie sollen in der Lage sein, einschlägige Probleme ihrer beruflichen Praxis diagnostisch einzuordnen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig und kreativ zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblemen zu nutzen (Modul 4, 8, 9). Sie sollen ihre sozial- und organisationspädagogische Kompetenz weiterentwickeln, mit Bedingungen organisatorischen Handelns in ihrer Berufspraxis gestaltend umgehen und Entwicklungen und Prozesse eigenständig anstoßen und begleiten (Modul 5, 8, 9) und zu verantwortlichem Handeln im sozialen Rechtsstaat befähigt sein (Modul 3). Die Absolvent/-innen sollen über Fähigkeiten zur kontinuierlichen und vertieften professionellen Reflexion der eigenen beruflichen Rolle und der organisationalen Prozesse im Berufsfeld (Modul 7) und zum kommunikativen Transfer wissenschaftlich fundierter organisationaler Veränderungs- und Gestaltungsimpulse in ihrem Berufsfeld verfügen (Modul 3, 4, 5, 8, 9). Dabei soll in allen Modulen eine Verzahnung von universitären Inhalten und dem Praxisstudium erfolgen.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang insgesamt als konzeptionell, curricular und didaktisch überzeugend sowie das Studiengangskonzept als schlüssig.

Siehe auch Abschnitte 1.2 und 5.10 dieses Berichts.

4.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe kommt auf Grundlage der Antragslektüre sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich gewährleistet ist. Die studienorganisatorische Planung erscheint hinsichtlich des berechneten und erwarteten Workloads plausibel.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

4.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung der Studiengänge und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt.

Die Gutachtergruppe sieht die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung als gegeben an. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.5 Qualitätssicherung

Das neue experimentelle Studiengangskonzept eines dualen Masters sollte von Anfang an unter Einbeziehung aller Beteiligten (Universität, Unternehmen, Studierende) umfassend evaluiert und qualitätsgesichert werden, um derzeit noch ungewisse Planungsaspekte baldmöglichst mit Erfahrungswerten zu unterfüttern und um die Rückmeldungen der Stakeholder in die weitere Realisierung einzubeziehen. Im Rahmen der ersten Re-Akkreditierung sollte die Hochschule dann systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots dokumentieren können (vgl. Handreichung des AR für Studiengänge mit besonderem Profilspruch, Drs. AR 95/2010).

Siehe auch Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

siehe Abschnitte 2.1 bis 4.1 dieses Berichts.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiengangs ist nach dem Abschluss des Bachelorstudiengangs gegeben. Die Abschlussbezeichnungen (B.A., M.A., Dr. phil.) entsprechen den inhaltlichen Profilen der Studiengänge, die auch in den Diploma Supplements transparent werden.

Der Charakter des Bachelorstudiengangs als erster berufsqualifizierender Abschluss ist gewährleistet. Die insgesamt zu erreichenden CP (180) sowie die Regelstudienzeit (6 Semester) entsprechen den Vorgaben.

Im Bachelorstudiengang ist eine Bachelorarbeit vorgesehen (12 CP), in den Masterstudiengängen ist jeweils eine Masterarbeit (16/20 CP) vorgesehen, deren Umfänge den Vorgaben entsprechen.

Sowohl für die Bachelorarbeit als auch für die Masterarbeiten wird jedoch übereinstimmend eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Monaten veranschlagt. Dies muss geändert werden, um der unterschiedlichen Kreditierung adäquate Bearbeitungsfristen zu gewährleisten. Insbesondere ist hinsichtlich der 20 CP für die Masterarbeit Soziale Dienste die Bearbeitungszeit zu verlängern.

Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik sowie in der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsintegrierenden Dualen Master-Studiengang Soziale Dienste formuliert. Die Einordnung der Masterstudiengänge als konsekutiv und anwendungsorientiert entspricht den Vorgaben.

Für die abgeschlossenen Studiengänge wird jeweils nur ein Grad vergeben. Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die meisten Module sind innerhalb eines Jahres abschließbar und umfassen in der Regel mindestens 5 CP.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer. Mehrere Module

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

sind jedoch nicht innerhalb eines Jahres abschließbar (im B.A. 8 Module, in den beiden Masterstudiengängen jeweils 2 Module). Aus dem Antragstext und auch aus den Gesprächen vor Ort ging nicht hervor, aus welchen nachvollziehbaren und stichhaltigen Gründen teilweise eine Moduldauer über drei, vier oder sogar fünf Semester gewählt wurde. Die Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (vgl. Drs. AR 48/2013) gibt dazu wichtige Hinweise. So sollte die Modularisierung neben einem Strukturierungseffekt für die Studiengänge auch die Mobilität der Studierenden unterstützen. Da in den vorliegenden Fällen durch die Moduldauer die Mobilität der Studierenden gravierend eingeschränkt wird, muss diese Struktur entsprechend geändert werden. Die betreffenden Module müssen idealerweise innerhalb eines Semesters, zumindest aber innerhalb eines Jahres abzuschließen sein.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP ist in den Prüfungsordnungen mit 30 Stunden festgelegt (Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang § 9, Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOP § 8, Prüfungsordnung für den dualen Masterstudiengang § 7). Dies wird in den Studiengangstabellen/Modulübersichtstabellen nicht korrekt berechnet – oder aber die Berechnungsgrundlage ist nicht nachvollziehbar (gilt bspw. im Bachelorstudiengang für die Module 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14 und 15, in denen die addierten Arbeitsstunden für die einzelnen Veranstaltungen kleinere Werte ergeben als die in der Summenzeile angegebenen) und muss entsprechend berichtigt bzw. transparent gemacht und erläutert werden.

In den Angaben der Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang (Studienordnung für den Bachelorstudiengang § 4) sind ähnliche Irritationen festzustellen. Hier werden trotz vollkommen gleichlautender Strukturen und Inhalte unterschiedlich hohe Arbeitszeiten angegeben (Beispiel: 4 SWS und gleichlautende Lehr- und Lernformen werden in Modul 5 einmal mit 180, in Modul 6 hingegen mit 270 Stunden Arbeitsaufwand deklariert). Bei den Gesprächen vor Ort wurde dies mit unterschiedlichen Kreditierungssystemen innerhalb verschiedener Fachbereiche der Universität Hildesheim begründet, weshalb die von anderen Fachbereichen für die hier zu akkreditierenden Studiengänge erbrachten Lehrexporte anders berechnet würden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Universität dringend, eine Rahmenprüfungsordnung auszuarbeiten und vorzulegen, in der ein hochschulweit einheitliches Kreditierungssystem unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität der Lehrveranstaltungs-Formate geregelt ist. Insbesondere gilt dies für die Veranstaltungen der Soziologie, die in ihrer jetzigen Seminarform erhalten bleiben sollten. Solange eine solche einheitliche Regelung noch aussteht, müssen den Studierenden die derzeit differierenden Berechnungsmodelle für die studentische Arbeitsbelastung und für die Kreditierung von Leistungen in allen Dokumenten und Veröffentlichungen transparent gemacht werden.

Die Anerkennungsregeln in den Prüfungsordnungen entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“).

Siehe auch Abschnitte 2.2 bis 4.2 dieses Berichts.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe Abschnitte 2.2 bis 4.2 dieses Berichts.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitte 1.3 bis 4.3 dieses Berichts.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Auf der Grundlage des Prüfungskonzepts werden die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und der Studiengänge ausgerichtet. Dies ist in den Modulbeschreibungen dargestellt. Die meisten Prüfungen sind modulbezogen; die meisten Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang § 9, in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOP § 8, in der Prüfungsordnung für den dualen Masterstudiengang § 7 beschrieben.

In den meisten Modulbeschreibungen werden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl gestellt, ohne dass aus den Antragsunterlagen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt, auf welcher Grundlage und durch wen die Entscheidung für eine dieser Optionen getroffen und wie sichergestellt wird, dass bei jedem/jeder Studierenden alle für das Erreichen der Qualifikationsziele und Modulziele notwendigen Prüfungsformen Anwendung finden. Die Hochschule muss deshalb darlegen, auf welche Weise gewährleistet wird, dass für jede/-n Studierenden eine Varianz von Prüfungsformen Anwendung findet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/-en ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang § 9, in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang SOP § 8, in der Prüfungsordnung für den dualen Masterstudiengang § 15 verankert.

Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor. Von der Rechtsprüfung, In-Kraft-Setzung und Veröffentlichung der vorgelegten Prüfungsordnungen ist auszugehen.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Umfang und Art der Kooperation mit Unternehmen und mit anderen, auch internationalen Hochschulen sind in ausreichender Form beschrieben und in Vereinbarungen geregelt. Der Entwurf eines Kooperationsvertrags für den dualen Masterstudiengang war Bestandteil der Antragsunterlagen.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Siehe Abschnitte 1.4 bis 4.4 dieses Berichts.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Relevante Informationen über die Studiengänge, die Studienverläufe, die Zugangsvoraussetzungen, zu den Leistungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten sind dokumentiert und werden über den Internetauftritt der Universität (auf der Webseite des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik) veröffentlicht und den Studierenden in der Einführungswoche erklärt. Das Modulhandbuch der Studiengänge wird auf der Homepage der Universität veröffentlicht. Die Studierenden erhalten darüber hinaus in Einführungs-Veranstaltungen spezifische Informations- und Beratungsangebote der Fächer.

Im Hinblick auf profilbildende Elemente der Studiengänge, wie zum Beispiel Internationalisierung und organisationspädagogische Studienanteile, sollte die Transparenz und Information gegenüber den Studieninteressierten und Studierenden verbessert werden.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Der Masterstudiengang Soziale Dienste unterliegt als dualer Studiengang besonderen Anforderungen an Konzeption, Organisation und Durchführung. Eine herausgehobene Rolle kommt dabei der Studierbarkeit sowie der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und in der Akkreditierung zu. Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in einem dualen Studiengang muss die Hochschule die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gewährleisten, was der Gutachtergruppe im Falle des hier vorliegenden Konzepts noch nicht ausreichend gesichert scheint. Es sollten einige didaktische Hinweise bezüglich der Verwertung und Verwendung bzw. der Einbeziehung der Praxisphase in das Akademische erfolgen. Bezüglich der Ausgestaltung der Praxisteile als großer Teil des wissenschaftlichen Studiums sollte näher beschrieben werden, wie die Vermittlung von Transferkompetenz (Wissenschaft in die Praxis und umgekehrt) gestaltet wird, welche Anforderungen es gibt, wie die Vereinbarungen mit der Praxis hierzu jeweils entwickelt werden und was hierzu genutzt wird (Masterarbeit, Projekte, Fachgespräche ...).

Bestimmend für einen dualen Studiengang sind die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte. Die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen beschreibt die Hochschule in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus dem auch die zeitliche Organisation des Studiums hervorgeht.

Um das Ausbildungsniveau auf Masterebene zu gewährleisten, um das Qualifikationsprofil des Studiengangs hinsichtlich des Theorie-Praxis-Transfers zu stärken und um die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Angebots des neuen dualen Studiengangs zu sichern, müssen am Institut adäquate und dauerhafte personelle Ressourcen nachgewiesen und abgesichert werden. Zur Sicherung des Ausbildungsniveaus auf Masterebene gehört die Praxisintegration in Forschung und Lehre, die individualisiert, d. h. für einzelne Studierende in individuell gewählten Praxisstellen, erfolgen muss. Zur Integration gehört es, theoriegeleitete Transferversuche, forschungsmethodische Begleitung und die Aufnahme von Praxisimpulsen für den weiteren Studienverlauf zu begleiten und angemessene didaktische Formate weiterzuentwickeln, in denen Praxis und Wissenschaft in ein produktives Verhältnis zueinander gebracht werden können. Gerade in diesem Bereich wurden sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden die knappen Personalressourcen angesprochen. Die „Startkonfiguration“ für den neuen Studiengang sollte zudem auf der Basis der Ergebnisse der geforderten Evaluation ausgebaut werden können.

Die bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb soll darauf abzielen, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Um das spezifische Qualifikationsprofil des Studiengangs am Lernort „Praxis“ (Teamfähigkeit, Prozessorientierung etc.) deutlicher herauszustellen und den Studierenden

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

transparent zu machen, muss die inhaltliche Darstellung des Praxisstudiums in den Modulbeschreibungen kompetenzorientiert formuliert und präzisiert werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Akkreditierung eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen geplant. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Zielsetzung sollte in den geforderten Evaluationen geprüft und ggf. angepasst werden. Die Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten ist laut Angaben der Hochschule in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort sichergestellt. Die zielgruppenspezifische Gesamtbelastung der Studierenden wurde bei der Studiengangskonzeption hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in geeigneter Weise berücksichtigt.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat adäquate Konzepte zur Herstellung und Sicherung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit im Antrag erläutert, die auf der Ebene der Studiengänge grundsätzlich umgesetzt werden. Es liegt ein Gleichstellungskonzept vor. 2011 wurde der Hochschule das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ verliehen.

Für Studierende mit Beeinträchtigung und Behinderungen bzw. für Studierende in besonderen Lebenslagen gibt es spezielle Beratungsangebote.

In das neu konzipierte, von der Gutachtergruppe positiv bewertete Schutzkonzept sollte das Beschwerdemanagement integriert werden.

6. Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.)

6.1 Allgemeine Ziele des Promotionsstudiengangs

Für den Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik wurden in den Antragsunterlagen die folgenden allgemeinen Ziele formuliert und in der Prüfungsordnung veröffentlicht:

Der Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik ermöglicht eine strukturierte Weiterqualifikation der Promovierenden am Übergang zwischen Studium und Selbstständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit. Er bereitet auf eigenständige und leitende Tätigkeiten in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern vor und vermittelt die dazu nötigen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ergänzende Kompetenzen.

Die Promotionen und fachlichen Inhalte des den Promotionsprozess begleitenden Qualifikationsprogramms sind in die Lehr-, Lern- und Forschungskultur des Instituts Sozial- und Organisationspädagogik unmittelbar eingebettet. Die originäre Forschungsarbeit steht im Zentrum des Promotionsprozesses, den es nachhaltig zu kontextualisieren und professionell zu begleiten gilt. Die Promovierenden sollen im Rahmen des Promotionsstudiengangs die Möglichkeit haben, ihr Promotionsvorhaben auf einem hohen wissenschaftlichen und inter-nationalen Niveau zielgerichtet und konzentriert umsetzen zu können und Zugänge zur internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu finden.

Die Qualifikationsziele sind nach Meinung der Gutachtergruppe adäquat für einen Promotionsstudiengang und entsprechen der Doktoratsstufe. Die Gutachter/-innen sind überzeugt, dass sich die Promovierenden in den wissenschaftlichen Diskurs nachhaltig einbringen können und dass sie für eine wissenschaftliche Tätigkeit gut vorbereitet sind.

6.2 Zugang, Auswahl und Zulassung

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang muss laut Promotionsordnung § 3

in der Regel einen Abschluss mit gehobenem Prädikat in einem wissenschaftlichen Studiengang in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses, eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt oder ein gleichwertiger Abschluss nachgewiesen werden. Diesem Abschluss muss ein (ggf. konsekutives) Studium im Umfang von insgesamt wenigstens 300 Leistungspunkten zugrunde liegen. Die abgeschlossene Studienrichtung muss einen Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Das Promotionsstudium ist

unter Anleitung von mindestens einer Professorin und/oder einem Professor oder Habilitierten, die oder der Mitglied des Fachbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ ist, so zu planen, dass die Promotionsreife erlangt werden kann. Die endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird durch den Promotionsausschuss nach Anhören der oder des betreuenden Professorin oder Professors ausgesprochen.

Die formalen Vorgaben zum Zugang und Auswahlverfahren sind damit erfüllt.

6.3 Organisationsstruktur

Der Promotionsstudiengang ist im Studienangebot des Instituts integriert und durch das Forschungsreferat des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik koordiniert. Durch die Immatrikulation in den Promotionsstudiengang findet eine institutionelle Einordnung in die Fachkultur statt. Der Promotionsausschuss des Fachbereichs ist für den Promotionsstudiengang zuständig und regelt den formalen Rahmen.

Die Promotionsordnung des Fachbereichs regelt fachübergreifend den verbindlichen Rahmen für Promotionen. Im Rahmen der Ordnung werden alle Aspekte eines Promotionsverfahrens und der jeweiligen Zuständigkeiten geregelt. Es gelten verbindliche Standards für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Ordnung definiert ferner einen Rahmen zu Art und Umfang des Promotionsstudiums sowie zu dessen möglicher Beendigung aus besonderem Grund. Die Promotion wird mit einer Dissertation und einer Disputation abgeschlossen.

Es sind Mindeststandards zur akademischen Ausbildung möglicher Betreuungsausschuss-Mitglieder definiert. Bei der Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand laut § 5 der Promotionsordnung

von einer Professorin oder einem Professor oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten, die oder der dem Fachbereich 1 der Universität Hildesheim angehört, betreut werden. Eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer (eine Professorin oder ein Professor oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter) kann in die Betreuung mit einbezogen werden.

Das Institut gewährleistet ein verbindliches Betreuungsverhältnis zwischen Promovierenden und den Betreuenden (Betreuungsvereinbarung).

Organisationaler Kern des Promotionsstudiengangs ist der sog. Promotionstag. Er findet das ganze Jahr über ca. alle 6 Wochen ganztägig an einem Freitag statt. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Promotionstage ist das Forschungsreferat – gemeinsam mit den Hochschullehrer/-innen des Instituts. Eingeladen sind alle Promovierenden des Instituts, einschließlich der Mitglieder der Graduiertenkollegs. Die Promotionstage folgen einer klaren Struktur und sind geprägt durch einen wiederkehrenden Wechsel von Beratungseinheiten in Kleingruppen, die die einzelne Promotion in den Mittelpunkt rücken, und gemeinsamen Arbeitseinheiten zu fachlichen Inhalten und Forschungsmethoden, die quer zu den einzelnen Promotionen liegen. Insbesondere für die Arbeitseinheiten im Plenum werden regelmäßig Gastwissenschaftler/-innen eingeladen.

Die Promotionsstudierenden präsentieren im Rahmen der Promotionstage in regelmäßigen Abständen den jeweiligen Stand der Arbeit (mindestens alle drei Monate), um sich selbst diesbezüglich Rechenschaft ablegen und Probleme wie Aufgaben klar erkennen zu können.

Die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Promotionsstudiengänge ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Die Koordination und Leitung des Studien-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

6 Sozial- und Organisationspädagogik (Dr. phil.)

gangs ist professionell. Die Promotionsbetreuer/-innen sind fachlich ausgewiesen. Es bestehen spezielle Weiterbildungsangebote für die Hochschullehrer/-innen. Der Abschlussgrad Dr. phil. ist angemessen.

Die Universität Hildesheim misst der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einen hohen Stellenwert bei. Die organisationsstrukturellen Vorgaben sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe erfüllt.

6.4 Studieninhalte

Inhaltliche Klammer für den Promotionsstudiengang ist das Forschungsfeld Sozial- und Organisationspädagogik, das sich in verschiedene Forschungsunterschwerpunkte aufgliedert.

Während der dreijährigen Promotionsphase müssen die Doktorandinnen und Doktoranden 30 CP erwerben. Das Curriculum des Promotionsstudiengangs gliedert sich in vier Module: Modul 1: Internationaler Forschungsstand: Sozial- und Organisationspädagogik, Modul 2: Methodologie und Forschungsmethoden, Modul 3: Beratung und Begleitung des Promotionsprozesses, Modul 4: Research Experience und Schlüsselqualifikationen.

Im Doktorandenkolloquium sollen die Promovierenden die Konzeption und Planung ihres Forschungsvorhabens mit den einschlägigen Methoden darstellen und wissenschaftliche Probleme identifizieren sowie Lösungsansätze entwickeln.

Das Curriculum ist nach Meinung der Gutachtergruppe durchdacht und ausgewogen. Der Studiengang ist gut strukturiert und fügt sich gut in das Profil der Fakultät. Der Promotionsstudiengang ist teilzeitgeeignet. Die Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung entsprechen der Doktoratsebene. Die Promovierenden erwerben instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen, die sie insbesondere für eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit qualifizieren.

Die Module stellen fachlich und strukturell homogene Einheiten dar und werden mit jeweils einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Modulbeschreibungen und alle studienrelevanten Informationen sind auch in englischer Sprache verfügbar.

Der prozentuale Anteil an englischsprachigen Lehrveranstaltungen muss in den Modulbeschreibungen konkretisiert und ggf. erhöht werden. Der in den niedersächsischen Vorgaben für Promotionsstudiengänge vorgesehene Anteil von 50% englischsprachiger Lehrveranstaltungen ging nicht aus den Unterlagen hervor.

6.5 Betreuung

Die Promovierenden werden durch den Fachbereich umfangreich beraten und betreut. Am Anfang des Promotionsstudiums schließt der/die Promovierende mit dem/der Betreuenden eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden das Betreuungsverhältnis, die Überprüfung des Fortschritts des Forschungsvorhabens sowie die Einhaltung der guten wissenschaftli-

chen Praxis verbindlich geregelt.

Den Promovierenden stehen vielfältige Betreuungsangebote des Fachbereichs zur Verfügung. Darüber hinaus bietet der Promotionstag Möglichkeiten der Einzelberatung durch eine/-n Hochschullehrer/-in. Es stehen Ansprechpartner für individuelle Beratungsgespräche zu allen nicht fachspezifischen Belangen der Promotionsphase zur Verfügung. Alle neu aufgenommenen Promovierenden werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Der Studiengang ist finanziell abgesichert.

6.6 Kooperation und Internationalität

Mobilität und Internationalisierung sind wichtige wissenschaftliche Bildungsmotoren. Deshalb unterstützt der Fachbereich die Mobilität ihrer Promovierenden im In- und Ausland. Sie werden darin gefördert, Kooperationen mit anderen Forschenden einzugehen und dabei ihr eigenes wissenschaftliches Profil zu schärfen. Leistungen, die an anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden innerhalb des Studiengangs anerkannt und ausdrücklich erwartet.

Das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik unterhält Hochschul-Partnerschaften weltweit. Die Promovierenden werden dabei unterstützt, sich intensiv mit Kollegen/-innen und Forschungseinrichtungen (regional, national und international) zu vernetzen und Kooperationen aufzubauen. Zudem werden sie ermuntert, ihre Forschungszugänge und -ergebnisse auf Tagungen zu präsentieren.

Die Promotion kann in Deutsch oder Englisch erfolgen. Über Ausnahmen bezüglich der Sprache, in der die Abhandlung abgefasst werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

6.7 Qualitätssicherung

Der Promotionsstudiengang verfügt über ein System zur Qualitätssicherung, bei dem die Qualität der Forschungsarbeit, die Auswahl der Bewerber/-innen, die Betreuung und die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine zentrale Rolle spielen.

Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet eine Verpflichtung beider Seiten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Arbeitsbelastung der Promovierenden ist im Rahmen von Reflexionsgesprächen und Evaluationen im Rahmen der Promotionstage regelmäßig Thema.

Die Studieninhalte werden kontinuierlich weiterentwickelt. Ergebnisse dieser Weiterentwicklung sind z. B. in die Anpassung der Modulbeschreibung geflossen, die als Anhang zur Prüfungsordnung im Verkündungsblatt bereits veröffentlicht ist.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 02.07.2018

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 02.07.2018

Von: Gunther Graßhoff [mailto:grasshof@uni-hildesheim.de]

Gesendet: Montag, 2. Juli 2018 12:41

An: Bettina Schüßler; torsten.bergt@uni-hildesheim.de

Betreff: Re: 501-xx-3_Bewertungsbericht mit Bitte um Ihre Stellungnahme

Liebe Bettina Schüßler,
vielen Dank für den Versand des Bewertungsberichtes. Es ist ein sehr nachvollziehbares Dokument geworden.

Wir werden keine weitere Stellungnahme hierzu abgeben.

Vielen Dank und wir schauen gespannt auf den 10.7.2018.

gruss

Gunther Graßhoff

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Stiftung Universität Hildesheim
Prof. Dr. Gunther Graßhoff
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

gunther.grasshoff@uni-hildesheim.de

05121 883 11774

Besucheradresse:

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik

Lübecker Str. 3

31141 Hildesheim

Raum L 086

Sprechstunde im Sommersemester Donnerstag 13-14h